## Art. 21 "OCR"

## Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Tierschutzauflagen

## VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel ...

	Checkliste zur amtlichen ex-ante-Prüfung der Tierschutzauflagen beim Tiertransport			nicht zutreffend	
	Prüfpunkt	J	Ν		
1	Die Tiere sind transportfähig.	0	0		1
	Transportunternehmerzulassungen liegen vollständig vor und sind bis Transportende gültig.	0	0		
	2.1. bis Bestimmungsort	0	0		
2	2.2. bis Hafen	0	0	0	2
	2.3. für das Schiff	0	0	0	
	2.4.   für Transport im Drittland	0	0	0	
	Zulassungsnachweise aller Transportmittel (bei Beförderungen von >8 Stunden) liegen bis zum Bestimmungsort vor und sind bis Transportende gültig.	0	0		
	3.1. bis Bestimmungsort	0	0		
3	3.2. bis Hafen	0	0	0	3
	3.3. für das Schiff; auch Fährschiff!	0	0	0	
	3.3.1. IMO-Zulassung (international Maritime Organisation; IMO-Nummer)	0	0	0	
	3.4. für Transport im Drittland (bzw. ein gleichwertiger Ersatz, wenn die Transportbedingungen im Drittland nachweislich denen in der EU zumindest gleichwertig sind)	0	0	0	
	Befähigungsnachweise aller Fahrer und Betreuer liegen bei Abfertigung vor und sind bis Transportende gültig.	0	0		
	4.1. bis Bestimmungsort	0	0		
4	4.2. bis Hafen	0	0	0	4
	4.3. für das Schiff	0	0	0	
	4.4. für Transport im Drittland	0	0	0	
	Das Navigationssystem liefert alle Daten gleichwertig den Rubriken des Abschnittes 4 des Fahrtenbuches.	0	0		
5	5.1. Ort, Anschrift, Ankunft, Abfahrt, Aufenthaltsdauer	0	0		5
	5.2. Begründung mittels Interface = Eingabe-Tastatur vorhanden und funktionsfähig	0	0		
6	Das Fahrtenbuch ist formal korrekt ausgefüllt und wird voraussichtlich tagesaktuell geführt (ausgefüllt) werden.	0	0		6
	6.1. bis Bestimmungsort	0	0		
	6.2. bis Hafen	0	0	0	
	6.3. für das Schiff	0	0	0	
	6.4.   für Transport im Drittland	0	0	0	
	6.5. Eintragungen ins Fahrtenbuch zu Ruhe-, Umlade- und Bestimmungsorten sowie zu außereuropäischen Kontrollstellen erfolgen unter Angabe von Orts- und Straßennamen sowie Hausnummern	0	0	0	
7	Die Angaben im Fahrtenbuch entsprechen den Erfordernissen der TTVO.	0	0		7

		Die A	Angaben im Fahrtenbuch sind plausibel.	0	0								
8		8.1.	die Route darf mit diesem LKW befahren werden (ges. Gewicht, -Höhe)	0	0								
		8.2.	die Route darf von nur 1 Fahrer befahren werden (max. 10 Stunden)	0	0								
		8.3.	die Route darf von nur 2 Fahrern befahren werden (max. 20 Stunden)	0	0	0							
		8.4.	ein 2. Fahrerpaar ist notwendig und im FB eingetragen (> 20 Stunden)	0	0	0							
		8.5.	der Organisator stellt sicher, dass das 1. Fahrerpaar den LKW spätestens am Ende der zulässigen Lenkzeiten verlässt, während das 2. Fahrerpaar vor Ort zusteigt	0	0	0							
		8.6.	der Organisator stellt sicher, dass der/die Fahrer den Lenkdienst ausschließlich im Anschluss an eine vollständige Ruhepause antritt/antreten	0	0								
		8.7.	die Eignung und der Wartungszustand des LKW wurde erhoben und garantiert eine voraussichtlich tierschutzkonforme Beladung, Beförderung und Entladung	0	0								
		8.8.	die Straßenverhältnisse wurden erhoben und verursachen voraussichtlich keine Überschreitung der max. zulässigen Transportdauer	0	0								
		8.9.	bei Verwendung nicht-vollklimatisierter Fahrzeuge wurden Wetterprognosen hinsichtlich Temperaturen von > + 30°C erhoben und treten voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung und an keinem Punkt entlang der Route auf	0	0								
		8.10.	bei Verwendung nicht-vollklimatisierter Fahrzeuge wurden Wetterprognosen hinsichtlich Temperaturen von < -9°C erhoben und treten voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung und an keinem Punkt entlang der Route auf	0	0								
		8.11.	Wetterprognosen hinsichtlich Witterungsbedingungen, Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen wurden erhoben und verunmöglichen voraussichtlich nicht die Beförderung und führen voraussichtlich zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Transportdauer	0	0								
		8.12.	Wetterprognosen hinsichtlich Witterungsbedingungen, Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen wurden erhoben und dementsprechend die Laderaumdichte / das Raumangebot, die Einstreu, die Frischluftzufuhr und der Witterungsschutz angepasst	0	0		8						
	H		jede Teilstrecke ist voraussichtlich in der angegebenen Zeit bewältigbar	0	0								
		8.14.	die Angaben zu Stehzeiten an EU-Außengrenzen sind realistisch	0	0	0							
		8.15.	max. zulässige Höchstgeschwindigkeiten sind zugrunde gelegt	0	0								
			65 km/h wird als Durchschnittsgeschwindigkeit zugrunde gelegt	0	0								
		8.17.	nationale Sonn- und Feiertags- und Ferienreisefahrverbote werden in der Planung berücksichtigt	0	0								
		8.18.	nationale Nachtfahrverbote und/oder nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen werden in der Planung berücksichtigt	0	0								
		8.19.	die Anfahrt von Kontrollstellen bedingt keine unverhältnismäßige Routenabweichung	0	0	0							
		8.20.	die einzelnen Beförderungsabschnitte sind so koordiniert, dass das Wohlbefinden der Tiere gesichert ist und es zu keiner unnötigen Verzögerung der Beförderung kommt	0	0								
		8.21.	bei Überschreitung der maximalen Beförderungsdauer während jedweden (!) Ro-Ro-Transportes sind Vorkehrungen getroffen, dass die Tiere im oder in der Nähe des Abladehafens für mind. 12 Stunden abgeladen werden	0	0								
		8.22.	es wird ausreichend Futter, Wasser und Einstreu für die gesamte Strecke (auch für Beförderungsabschnitte in Drittstaaten) mitgeführt, bzw. wird deren nachzuweisende Beschaffung plausibel dargelegt	0	0								
		8.23.	es liegen Verpflichtungserklärungen der entsprechenden Betreiber die Fütterungs- und Tränke-Intervalle auch an Bord von Fährschiffen einzuhalten vor	0	0	0							
		8.24.	die Beförderungsdauer ist unter Berücksichtigung der Einhaltung europäischer Gesetzgebung so kurz wie möglich	0	0								
		8.25.	die im Fahrtenbuch am Verladeort eingetragenen Tiere erreichen voraussichtlich als Versandeinheit (consignment) den Bestimmungsort; sind mehrere Bestimmungsorte vorgesehen wird eine entsprechende Zahl von plausiblen Fahrtenbüchern vorgelegt	0	0								
		Die E	Bestätigungen der Buchung und Platzreservierung für die transportierten Tiere liegt bezüglich aller Kontrollstellen vor.	0	0	0							
		9.1.	die als Aufenthaltsort geplanten Kontrollstellen auf dem Gebiet der Europäischen Union sind gelistet auf https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-01/aw_list-of- approved-control-posts.pdf	0	0	0							
		9.2.	Kontrollstellen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union sind nach Europäischem Recht zugelassen und/oder entsprechen allen Anforderungen der VO(EG) 1255/37; eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde in einer der Amtssprachen der EU und in englischer Sprache liegt im Original oder in beglaubigter Abschrift vor; es liegen die vollständige Adresse, geografische Daten und Kontaktdaten vor	0	0	0							
	9	9.3.	die Zulassung von Kontrollstellen und Ruheorten außerhalb des Gebietes der Europäischen Union ist von der Obersten Veterinärbehörde des jeweiligen Staates unter Angabe der Zulassungsnummer amtlich publiziert und öffentlich zugänglich; die Veröffentlichung liegt vor.	0	0	0	9						
		9.4.	die Verortung von Kontrollstellen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union ist mit einer Satelliten- und Luftbilder generierenden Software erfolgt und erscheint plausibel	0	0	0							
		9.5.	die Berechnung der Zu- und Weiterfahrt zu Kontrollstellen ist mit einem Routenplaner erfolgt und erscheint plausibel	0	0	0							
		9.6.	der Organisator verpflichtet sich die Abladung, Unterbringung und Neuverladung an außereuropäischen Kontrollstellen photographisch mit Zeitstempel und sichtbaren Ohrmarken zu dokumentieren	0	0	0							
10			Fransport- und routenspezifischer Notfallplan liegt für alle Transportabschnitte bis zum Bestimmungsort vor, erscheint hinreichend im Ereignisfalle umsetzbar.	0	0								
	10	10.1.	tierseuchen- und tierschutzrechtliche Vorkehrungen für eine etwaige Ablehnung der Bewilligung liegen vor	0	0		10						
	"	10.2.	Transitländer und das Zielland sind Signatarstaaten des Terrestrial Animal Health Code der WAHO (O.I.E.)	0	0		10						
		10.3.	insbesondere erscheint die Frage plausibel beantwortet, wie im Falle der Verweigerung der Weiterbeförderung oder Nichtannahme von Tieren mit ebendiesen tierschutzkonform zu verfahren ist.	0	0								
	11		Organisator garantiert den Zugang zum Navi-System von Beginn des Transportes an und durchgehend allen kompetenten örden.	0	0		11						
12	12		Organisator verpflichtet sich binnen eines Monats nach Beförderungsende an die bewilligende Behörde zu senden: Ausgefülltes tenbuch (Kopie) + Ausdruck Fahrtenscheiber + Ausdruck Navigations-, Sensor- und Temperaturdaten + Klappenöffnung.	0	0		12						
		12.1.	der Organisator nimmt nachweislich zur Kenntnis, dass bei Nicht-Erfüllen der o.a. Sendeverpflichtung unter Anspannung auf mangelnde Zuverlässigkeit keine Abfertigung auf der gleichen Route gestattet wird.	0	0								